Produktidentifikator

1.1



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

	Produktform:	Gemisch	
	Produktname:	CARE SENTINEL R200	
	KBN:	CARER200	
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird		
1.2.1	Relevante identifizierte Verwendungen		
	Verwendung des Stoffs/des Gemischs:	Reinigungsmittel für Solarthermiekreise	
1.2.2	Verwendungen, von denen abgeraten wird		
	Keine weiteren Informationen verfügbar		
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt		
	Unternehmenskennzeichen:	CONEL GmbH Margot-Kalinke-Straße 9 80939 München	
	Telefon:	+49 89 31868780	
	E-Mail (fachkundige Person):	info@conel.de	
	Website:	www.conel-gmbh.de	
1.4	Notrufnummer		
	Notrufnummer:	+44 (0) 1928 583 290 (24 Stunden / 7 Tage)	



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht eingestuft

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1% aufweist.



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Bei Unwohlsein

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Behälter mit Wassersprühstrahl schützen. Wassersprühstrahl,

Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid,

Kohlendioxid, Stickoxide, Phosphoroxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl

oder -nebel benutzen. Löschwasser nicht in die Kanalisation

oder Wasserläufe gelangen lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu

werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Vollständige Schutzkleidung.



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu

werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen

Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben: siehe Abschnitt 13.



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter verschlossen

halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Verpackungsmaterialien: Polyethylen

Lagerklasse (LGK): LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5 Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe ISO 374-1.

Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise

zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit.

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille EN 166

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung

tragen.

Thermische Gefahren: Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: Farblos

Aussehen: Wässrige Lösung

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt: Keine Daten verfügbar

Gefrierpunkt: -10 − -9 °C

Siedepunkt: Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar, Nicht entzündlich

Explosive Eigenschaften:

Brandfördernde Eigenschaften:

Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze (UEG):

Obere Explosionsgrenze (OEG):

Nicht explosionsgefährlich

Nicht brandfördernd

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt: Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar

pH-Wert: 12,58 @ 25 °C

Viskosität, kinematisch: Keine Daten verfügbar

Löslichkeit: Vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow): Keine Daten verfügbar

Dampfdruck: Keine Daten verfügbar Dampfdruck bei 50°C: Keine Daten verfügbar

Dichte: Keine Daten verfügbar

Relative Dichte: 1,007 @ 25 °C

Relative Dampfdichte bei 20 °C: Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften: Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität	Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.
10.2	Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Extrem hohe oder niedrige Temperaturen
10.5	Unverträgliche Materialien	Keine besonders zu erwähnenden Stoffe
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Inhalativ): Nicht eingestuft

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft. pH-Wert: 12,58 @ 25 °C

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft. pH-Wert: 12,58 @ 25 °C

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft

Karzinogenität: Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Akute aquatische Toxizität: Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität: Nicht eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine weiteren Informationen verfügbarr

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren Informationen verfügbar



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen

Einsammlers entsorgen.

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen für die

Produkt-/Verpackungs-/Abfallentsorgung:

Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR/IMDG/IATA/ADN/RID

14.1 UN-Nummer

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/IMDG/IATA/ADN/RID: Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/IMDG/IATA/ADN/RID: Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/IMDG/IATA/ADN/RID: Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

ADR/IMDG/IATA/ADN/RID: Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: Nicht anwendbar

Seeschiffstransport: Nicht anwendbar

Lufttransport: Nicht anwendbar

Binnenschiffstransport: Nicht anwendbar

Bahntransport: Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII

(Beschränkungsbedingungen) gelistet sind.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV

(Zulassungsliste) gelistet sind.

REACH Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste

gelistet sind.

PIC-Verordnung Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste

(Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung): (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste

(Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische

Schadstoffe) gelistet sind.

Ozon-Verordnung (1005/2009): Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste

(Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der

Ozonschicht führen) gelistet sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

(EU 2019/1148):

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für

Explosivstoffe) gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe

aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogen-

ausgangsstoffen)

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung): Unterliegt nicht der Seveso III-Richtlinie

15.1.2 Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

(JArbSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Mutterschutz-

gesetz (MuSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV,

Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH) EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Änderungshinweise

Abschnitt 8.2 Geändert
Abschnitt 12.6 Geändert
Abschnitt 15.1 Geändert

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Mittlere effektive Konzentration

IARC Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

LC50 Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbarr

Datenquellen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom

16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben: Keine

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.